

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Amt für Straßen und Verkehr
Frau Jäckel
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20-14

Vorab per Fax: 361 - 17049

Mein Zeichen
11-13 ABP

Bremen, 03. April 2013

Neubau eines Busbahnhofs - Busbahnhof Blumenthal „Ständer“

Sehr geehrte Frau Jäckel,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 26.02.2013 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Neubau eines Busbahnhofs - Busbahnhof Blumenthal „Ständer“ wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für den geplanten Neubau des Busbahnhofs folgendes:

- a) Die vorgesehenen Auffangstreifen sollten im Vorgriff auf die zu erwartende Anpassung der RL Barrierefreiheit an die DIN 32984 nach Maßgabe der genannten DIN ausschließlich aus

Rippenplatten bestehen.

- b) Im Bereich der Querung über die Landrat-Christians-Straße in Richtung des BWK-Geländes soll den vorliegenden Planungsunterlagen zufolge der Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg durch ein Rippenplattenfeld unterbrochen werden, das die Querungsrichtung anzeigt. Dieses Richtungsfeld sollte hinter den Trennstreifen verlegt werden.
- c) Bei der Furt, die die Lüssumer Straße begleitet und eine der Zufahrten zum Haltestellenbereich quert, liegen sich die Aufmerksamkeitsfelder aus Rippenplatten nach den Planunterlagen nicht in gleicher Breite gegenüber.
Die Aufmerksamkeitsfelder auf beiden Seiten der Furt sollten jedoch gleich breit sein.
Auch sollte der Trennstreifen auf der nördlichen Seite der Furt nicht unterbrochen werden.
- d) Zum taktilen und kontrastierenden Bodenleitsystem auf der Haltestelleninsel ist im Einzelnen folgendes anzumerken:
 - aa) Der Abstand des Rippenstreifens vom Bord erscheint mit 30 cm als zu gering. Er sollte sich auf mindestens 50 bis 60 cm belaufen.
 - bb) Um einen guten Anschlusspunkt des vorgenannten Rippenstreifens an die Aufmerksamkeitsfelder zur Kennzeichnung der Fußgängerfurten zu erhalten, sollte die Tiefe der Aufmerksamkeitsfelder 90 cm betragen.
Bei einem Abstand des umlaufenden Streifens von 60 cm könnte dieser unmittelbar auf der Höhe von 60 cm (vom Bord aus betrachtet) an das jeweilige Aufmerksamkeitsfeld als Abzweigung ansetzen.
 - cc) Der umlaufende Streifen sollte in den spitzwinkligen Ecken bzw. den engen Radien der Haltestelleninsel nicht „bis in den letzten Winkel“ dem Bordverlauf folgen, sondern „abgekürzt“ werden.
 - dd) Von dem zentral durch die Haltestelleninsel verlaufenden Rippenstreifen sollen den Planungsunterlagen zufolge im südlichen Bereich zwei Rippenstreifen abzweigen.
Auf diese Abzweige sollte verzichtet werden.

3. Aus Sicht des Unterzeichners ist es sinnvoll, die Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung des geplanten Busbahnhofs in einer abschließenden gemeinsamen Besprechung zu erörtern und ggf. festzulegen. Ein eventueller Gesprächstermin kann über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte